

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Containerdienst/Umleerbehälter (im Folgenden: AGB Containerdienst/Umleerbehälter) gelten für alle Dienstleistungen im Bereich Containerdienst und Umleerbehälter, die von der RSAG AöR angeboten werden. Vertragspartnerin ist die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: RSAG AöR), Vorstand: Ludgera Decking und Michael Dreschmann, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, Telefonnummer: 02241 306 406, E-Mail Adresse: vertrieb@rsag.de. Diese AGB Containerdienst/Umleerbehälter gelten unabhängig davon, ob die Vertragspartner*innen Verbraucher*innen, Unternehmen oder Kaufleute sind.
2. Alle im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich Containerdienst und Umleerbehälter getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen AGB Containerdienst/Umleerbehälter.
3. Abweichende Bedingungen der bestellenden Personen akzeptiert die RSAG AöR nicht. Dies gilt auch, wenn die RSAG AöR der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Es gelten die Abfallgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und das Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW)) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, die Satzung der RSAG AöR über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der jeweils gültigen Fassung, die Entgeltordnung der RSAG AöR sowie die Betriebsordnung der RSAG AöR in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Dienstleistungen

1. Die RSAG AöR bietet Dienstleistungen mit Behältern (Container oder Umleerbehälter) an. Die Behälter sind entweder Eigentum der bestellenden Person (Eigenbehälter) oder können von der RSAG AöR gemietet werden (Mietbehälter). Dienstleistungen können u.a. die Bereitstellung, die Miete, die Transportleistung/ Leerung des Behälters sowie die Entsorgung des darin befindlichen Abfalls sein.
2. Die Bestellung der jeweiligen Dienstleistung erfolgt grundsätzlich in Textform (z.B. per E-Mail). Die Bestellung kann auch über das auf der Webseite der RSAG AöR www.rsag-containerdienst.de bereitgestellte Online-Formular erfolgen.
3. Jegliche Änderungen sowie die Abmeldung der Behälter sind der RSAG AöR in Textform mitzuteilen.
4. Die Darstellung der Dienstleistungen auf der Webseite der RSAG AöR stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern eine Aufforderung zur Bestellung. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die RSAG AöR die Bestellung durch eine Annahmeerklärung (per Mail) annimmt oder mit Ausführung der bestellten Dienstleistungen beginnt.
5. Handelt es sich bei der bestellenden Person um eine*n Verbraucher*in (eine natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann), steht dieser Person nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Für das Widerrufsrecht gelten die Regelungen, die in der Widerrufsbelehrung auf der Webseite der RSAG AöR wiedergegeben sind.

§ 3 Behälterbenutzung, Abfuhrzeiten und Abfuhrplätze

1. Abfälle der bestellten Abfallfraktion müssen in die zur Verfügung gestellten Behälter eingefüllt werden. Sperrige Gegenstände, Flüssigkeiten sowie Abfälle, die von der Abfuhr ausgeschlossen sind, dürfen nicht in die Behälter eingefüllt werden. Abfälle, die die Behälter, Entsorgungsfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, sind ebenfalls unzulässig. Chemikalien, Öle, leicht brennbare, explosive Stoffe und andere Stoffe, die dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) unterliegen, dürfen nicht ohne Genehmigung in die Behälter gefüllt werden.
Abfälle, die nach Abfallrecht als gefährlich einzustufen sind, dürfen nicht ohne Nachweispapiere und Zustimmung der RSAG AöR in Behälter eingeladen werden.

Die Behälter sind gegen Benutzung, Beschädigung oder Entwendung durch Dritte zu sichern, pfleglich zu behandeln und vor vermeidbarem Verschleiß zu schützen. Etwaige Beschädigungen sind der RSAG AöR unverzüglich mitzuteilen. Die Mietbehälter dürfen bei Auflösung oder Umzug des Gewerbebetriebes nicht zum neuen Ort mitgenommen werden.

a) Container

Werden die Container mit anderen als Abfällen der bestellten Abfallfraktion befüllt, so ist die RSAG AöR berechtigt, die Stoffe in eine andere als die vorgesehene Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zu verbringen und der bestellenden Person die erhöhten Entgelte der Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage mit einem angemessenen Verwaltungszuschlag sowie die sonstigen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Alternativ kann die RSAG AöR die Stoffe bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenlagern oder die Entgegennahme dieser Stoffe verweigern. Der Container darf nur bis zur Oberkante befüllt werden. Er muss zum Transport geeignet, insbesondere ladungssicher sein. Er darf nur mit der bestellten Abfallfraktion befüllt werden sowie das zulässige Gesamtgewicht je nach Containerart nicht überschreiten. Die bestellende Person kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind der RSAG AöR unverzüglich anzuzeigen.

b) Umleerbehälter

Bei einer Fehlbefüllung der Umleerbehälter behält sich die RSAG AöR vor, die Leerung des jeweiligen Behälters zu verweigern. In diesem Fall wird die Leerfahrt in Rechnung gestellt. Sollte trotz Fehlbefüllung eine Leerung erfolgen, kann die RSAG AöR die zusätzlichen Kosten bzw. ein erhöhtes Entgelt (wegen z.B. Sortierung, Zuordnung anderer Abfallart) berechnen. Das Einschlämmen oder Bestampfen des Inhaltes ist nicht zulässig. Umleerbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 300 kg/m³ nicht überschreiten

2. Für die Abholung bzw. Abfuhr der Behälter gilt Folgendes:
 - a) Container
Die Container müssen am vereinbarten Abholtag frei zugänglich sein.
 - b) Umleerbehälter
Die Umleerbehälter müssen am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr zur Leerung bereitstehen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei einem Feiertag in der Woche kann sich der Abfuhrtag verschieben, d. h. es wird sowohl vor- als auch nachgefahren. Wartezeiten, Fehl- und Leerfahrten, die die bestellende Person zu vertreten hat, sind kostenpflichtig. Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann die RSAG AöR verlangen, dass die Umleerbehälter an einem Standort bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Es sind insbesondere Behinderungen und Gefährdungen auf Gehwegen und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Umleerbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen. Bei einem abweichenden Abfuhrplatz (nicht an der öffentlichen Straße gelegen) hat die bestellende Person für die notwendigen Zufahrten zu diesem zu sorgen. Zufahrt und Abfuhrplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragsbefreiung erforderlichen Fahrzeugen geeignet sein. Die Geeignetheit wird von der RSAG AöR im Vorfeld überprüft. Zudem muss die bestellende Person das Formular „Erklärung zum Befahren eines Grundstücks“ ausfüllen und an die RSAG AöR unterschrieben zurücksenden. Entsprechen die Zufahrten sowie die Stellplätze den Anforderungen nicht, können die Abfälle von der Abfuhr ausgeschlossen werden.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

1. Die Abfälle gehen in das Eigentum der RSAG AöR über, sobald sie eingesammelt (von den RSAG-Fahrzeugen aufgenommen) worden sind.
2. Die Behälter stehen im Eigentum der ERS GmbH bzw. der RSAG mbH, soweit es sich nicht um Eigenbehälter handelt.

§ 5 Entgelte, Zahlungsbedingungen

1. Das zu zahlende Entgelt (Preis) richtet sich nach der Entgeltordnung der RSAG AöR in der jeweils aktuellen Fassung sowie nach dem auf dem Anmeldeformular der jeweiligen Dienstleistung ausgewiesenen Entgelt. Bei den vereinbarten Entgelten handelt es sich grundsätzlich um Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Maßgeblich für die Rechnungslegung sind die Bestellungen und die erbrachten Leistungen sowie die Einstufung des Abfalls durch die Entsorgungsanlage. Sonderleistungen werden separat in Rechnung gestellt.
 - a) Container
Die Abrechnung erfolgt nach Leistungserbringung. Die RSAG AöR behält sich abweichende Regelungen vor.
 - b) Umleerbehälter
Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich quartalsweise im Nachhinein; ausnahmsweise kann die RSAG AöR einen anderen Abrechnungszeitraum (z.B. monatlich, halbjährlich, jährlich) festlegen. Daneben behält die RSAG AöR sich vor, in Einzelfällen im Voraus Rechnungen zu erstellen.
3. Die Rechnung wird auf dem Postweg oder als elektronische Rechnung per E-Mail zugestellt.
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen (Fälligkeit). Sofern nicht anders ausgewiesen gelten die vereinbarten Preise zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Abzüge sind grundsätzlich nicht möglich.
5. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschrift oder per Überweisung. Bei Zahlung mittels Lastschrift ist die nötige Deckung auf dem Konto zu gewährleisten. Rücklastschriftkosten und Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten der kontoführenden Person. Die Zahlung mittels Überweisung gilt als erfolgt, wenn diese nachweislich zur Überweisung an die RSAG AöR angewiesen wurde.
6. Die RSAG AöR ist berechtigt, Zahlungen der bestellenden Person zunächst auf deren ältere Schulden anzurechnen. Sie wird die bestellende Person über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die RSAG AöR berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
7. Wenn der RSAG AöR Umstände bekannt werden, die die Bonität der bestellenden Person in Frage stellt insbesondere, wenn Zahlungen an die RSAG AöR eingestellt wurden, so ist die RSAG AöR berechtigt, die gesamte Restschuld einzufordern. Die RSAG AöR ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
8. Bei ausbleibenden Zahlungen ist die RSAG AöR berechtigt, die Abfuhr der entsprechenden Behälter einzustellen sowie die Mietbehälter abzuholen.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

Die bestellende Person kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Verzug

1. Verzug tritt ein, wenn die Zahlung nicht sofort nach Erhalt der Rechnung bzw. bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag erfolgt.
Für Verbraucher*innen gilt: Verzug tritt spätestens 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.
Einer Mahnung bedarf es für den Eintritt des Verzuges nicht.
2. Die RSAG AöR ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (Verbraucher*innen) oder 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (Unternehmen) zu berechnen.
Im Falle von Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden am Zufahrtsweg und Aufstellplatz besteht keine Haftung der RSAG AöR, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Entstandene Schäden sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu melden.
2. Für Schäden am Fahrzeug oder am Behälter – auch infolge ungeeigneter Zufahrten oder Abfuhrplätze – sowie bei Verlust des Behälters haftet die bestellende Person unbegrenzt. Durch Beschädigungen erforderliche Umladungen gehen zu Lasten der bestellenden Person.
Für unrechtmäßige Handlungen Dritter, die dazu führen, dass die Abfuhr aus technischen Gründen unmöglich wird, haftet die bestellende Person. Sie haftet auch für Schäden, die auf eine unzutreffende Befüllung der von der RSAG AöR bereitgestellten Behälter bzw. auf eine unzureichende Unterrichtung bzw. falsche Deklaration über die von der RSAG AöR zu entsorgenden Abfälle zurückzuführen sind. Resultieren aus vorgenannten Pflichtverletzungen der bestellenden Person Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber der RSAG AöR, so stellt die bestellende Person die RSAG AöR von solchen Ansprüchen im Innenverhältnis frei. Im Schadensfall obliegt der bestellenden Person der Nachweis der ordnungsgemäßen Befüllung der Behälter bzw. der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung der RSAG AöR.
3. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verkehrssicherungspflichten bestehen, haftet die bestellende Person für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen. Ihr obliegt insbesondere die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche sowie die ggf. erforderliche Zustimmung der Eigentümer*innen zum Befahren fremder Grundstücke, nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze. Wird die RSAG AöR von einem Dritten im Rahmen der der bestellenden Person obliegenden Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen, so hat die bestellende Person die RSAG AöR in vollem Umfang freizustellen. Eine Haftung oder Mithaftung der RSAG AöR kommt nur in Betracht, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der RSAG AöR oder von ihr beauftragten Dritten verursacht wurde.
4. Soweit und solange die RSAG AöR durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z. B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen in Bezug auf Energie, Maßnahmen von hoher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der RSAG AöR. Sie haftet in derartigen Fällen nicht für Schäden, die auf diesen Umständen beruhen. Die RSAG AöR wird bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

§ 9 Vertragslaufzeit und -ende, Kündigungsmöglichkeiten bei Dauergestellung

1. Bei der Bestellung einer einmaligen Dienstleistung (sog. Einmalgestellung) endet der Vertrag mit der Erbringung aller Leistungen durch beide Vertragsparteien. Es bedarf keiner Kündigungserklärung.
2. Wird bei der Bestellung der Dienstleistung eine Vertragslaufzeit von zwölf Monaten vereinbart (sog. Dauergestellung) verlängert sich der Vertrag automatisch um zwölf weitere Monate, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.
3. Im Falle einer Dauergestellung kann jede Vertragspartei den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund auf Seiten der RSAG AöR liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die bestellende Person ihre vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ordnungsgemäße Befüllung und Zahlung, nicht einhält, obwohl die RSAG AöR sie mindestens zweimalig dazu aufgefordert hat.
 - b) über das Vermögen der bestellenden Person das Insolvenzverfahren eröffnet ist.Weitere außerordentliche Kündigungsgründe
4. Eine Kündigung ist in Textform (vertrieb@rsag.de) möglich.

§ 10 Datenschutzinformation

Die RSAG AöR erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Anschrift und E-Mail-Adresse der bestellenden Person. Dies erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art. 6 Absatz 1 lit. b) DSGVO. Details können unserer Datenschutzerklärung entnommen werden www.rsag-containerdienst.de/datenschutz.html.

§ 11 Drittbeauftragung, Form, Gerichtsstand, Vertragssprache, Recht, Streitbeilegungsverfahren, salvatorische Klausel

1. Die RSAG AöR kann sich zur Erbringung ihrer Vertragspflichten Dritter bedienen.
2. Alle Vereinbarungen unterliegen der Textform.

3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Siegburg.
4. Vertragssprache ist deutsch. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle (vgl. VSBG).
6. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB Containerdienst / Umleerbehälter unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtliche Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.